



Vereinssatzung

LINKSJUGEND ['SOLID] HESSEN E.V.

DURCH BESCHLUSS DER LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 13. APRIL 2025
MIT ÄNDERUNGEN DURCH BESCHLUSS DER LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 20. SEPTEMBER 2025

Kontaktmöglichkeiten

postalisch

Linksjugend ['solid] Hessen e.V.
z. Hd. der Landesgeschäftsleitung
c/o Die Linke Hessen, Landesgeschäftsstelle
Allerheiligentor 2-4
60311 Frankfurt am Main

per E-Mail

LGS@he.linksjugend-solid.de

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze des Vereins

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Mittelverwendung

§ 4 Geschlechtergleichstellung

§ 5 Mitgliedschaft

Abschnitt 2 Gliederung des Vereins

§ 6 Allgemeine Gliederung

§ 7 Landesarbeitskreise

§ 7a Landesarbeitskreis mit Sonderstatus

Abschnitt 3 Die Landesmitgliederversammlung und ihre Gremien

§ 8 Landesmitgliederversammlung

§ 9 Landeskassenprüfungskommission

§ 10 Landesschiedskommission

§ 11 Landesawarenessteam

Abschnitt 4 Der Landessprecher:innen-Rat als Vorstand und sein Kontrollgremium

§ 12 Landessprecher:innen-Rat

§ 13 Basisgruppenrat

Abschnitt 5 Abschließende Regelungen

§ 14 Auflösung und Verschmelzung

§ 15 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

Des Weiteren Teil der Satzung:

Anhang zu § 3 Absatz 3: Finanzordnung

Anhang zu § 10 Absatz 3: Schiedsordnung

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Grundsätze des Vereins

- (1) ¹Der Verein (im Folgenden auch: Jugendverband) führt den Namen „Linksjugend [‘solid] Hessen“. ²Er ist eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) ¹Der Jugendverband ist die selbstständige Jugendorganisation der Partei Die Linke Hessen. ²Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Sein Vereinssitz ist Marburg.
- (4) Sein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (5) Der Linksjugend [‘solid] e. V. (im Folgenden auch: Bundesverband) erkennt ihn als Landesverband im Sinne seiner Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) ¹Der Verein ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antiimperialistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. ²Er engagiert sich in politischen und sozialen Diskursen, nimmt entsprechend seiner demokratischen Grundsätze Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und ist Plattform für eine antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) ¹Als Teil linker und emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband dabei die Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner:innen. ²Er setzt sich für Frieden und soziale Gerechtigkeit ein und strebt nach einer Gesellschaft ohne Ausbeutung und Unterdrückung.
- (3) Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins stehen politische Bildung und Aktionen.
- (4) Der Jugendverband wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher und junger Erwachsener in der Partei Die Linke und im Land Hessen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung, welche Teil dieser Satzung ist (siehe Anhang).

§ 4 Geschlechtergleichstellung

- (1) ¹Der Verein verfolgt das Ziel der Gleichstellung aller Geschlechter. ²Dies gilt sowohl für eigene Strukturen als auch die gesamte Gesellschaft.
- (2) Der Begriff „FLINTA*“ beinhaltet Frauen, lesbische, intergeschlechtliche, nicht-binäre, transgeschlechtliche und agender Personen.
- (3) ¹Bei Wahlen innerhalb des Vereins müssen Listen mit einer Quotierung aufgestellt werden, die einen fünfzigprozentigen FLINTA*-Anteil gewährleisten. ²Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.
- (4) Für rein organisatorische Arbeitsgremien auf Landesmitgliederversammlungen wie Versammlungsleitung, Antragsberatungs-, Mandatsprüfungs-, Protokoll- und Wahlkommission gilt die Quotierung nicht.
- (5) ¹FLINTA*-Personen haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*-Plena durchzuführen. ²Die Einberufung eines FLINTA*-Plenums bedarf einer Eindrittel Mehrheit der anwesenden FLINTA*-Personen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) ¹Aktives Mitglied des Vereins ist jedes Mitglied des Bundesverbands, welches im Bundesland Hessen gemeldet ist und zwischen 14 und 35 Jahren alt ist. ²Weiteres regelt die Satzung des Bundesverbands.
- (2) ¹Passives Mitglied ist jedes Mitglied der Partei Die Linke, welches im Bundesland Hessen gemeldet ist und zwischen 14 und 35 Jahren alt ist. ²Weiteres regelt die Satzung des Bundesverbands.
- (3) Fördermitgliedschaften werden analog der Satzung des Bundesverbands geregelt.
- (4) ¹Sympathisant:in im Sinne dieser Satzung ist, wer
 - a) zwischen 14 und 35 Jahren alt ist,
 - b) den eigenen Lebensmittelpunkt in Hessen hat und
 - c) aktiv im Jugendverband mitarbeitet.²Weiteres regelt die Satzung des Bundesverbands.

Abschnitt 2 Gliederung des Vereins

§ 6 Allgemeine Gliederung

- (1) ¹Der Jugendverband gliedert sich in Basisgruppen. ²Basisgruppen können von mindestens drei aktiven Mitgliedern einer Region gegründet werden.
- (2) ¹Die Gründung und die Struktur einer Basisgruppe muss dem Landessprecher:innen-Rat bekannt gegeben werden. ²Sie regeln ihre Strukturen und Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig.
- (3) ¹Basisgruppen führen den Namen des Jugendverbandes. ²Sie haben darüber hinaus das Recht, einen Zweitnamen zu führen.
- (4) ¹Basisgruppen melden sich zu Beginn eines Geschäftsjahres beim Landessprecher:innen-Rat zurück und werden damit von diesem als aktive Basisgruppe geführt. ²Eine Rückmeldung kann aber auch jederzeit erfolgen.
- (5) Sofern eine Basisgruppe sich länger als ein Jahr nicht getroffen hat oder ihre Mitgliederanzahl unter drei sinkt, kann die Landesmitgliederversammlung die Basisgruppe mit Zweidrittelmehrheit auflösen.
- (6) ¹Basisgruppen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch Beschluss der jeweils übergeordneten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden. ²Die aktive Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder bleibt davon unberührt.

§ 7 Landesarbeitskreise

- (1) ¹Landesarbeitskreise sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse des Jugendverbandes. ²Sie sind keine Gliederung des Jugendverbandes im Sinne des § 6. ³Sie zeigen dem Landessprecher:innen-Rat ihre Gründung an.
- (2) ¹Landesarbeitskreise treffen sich mindestens einmal im Jahr. ²Ihre Treffen müssen verbandsöffentlich sein.
- (3) ¹Landesarbeitskreise entscheiden selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. ²Diese muss demokratischen Grundsätzen und dieser Satzung entsprechen.
- (4) Landesarbeitskreise können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landessprecher:innen-Rats teilnehmen.

§ 7a Studierendenverband (Landesarbeitskreis mit Sonderstatus Die Linke.SDS Hessen)

(1) ¹Der Studierendenverband Die Linke.SDS ist ein Landesarbeitskreis des Jugendverbands im Sinne von § 7 mit eigenständigen Regelungen zur Mitgliedschaft und zur Selbstverwaltung. ²Näheres regelt die Satzung des Studierendenverbands, die der Genehmigung des Landessprecher:innen-Rates des Jugendverbands bedarf. ³Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Satzung unvereinbar mit der des Jugendverbands ist.

(2) Weiteres regelt die Satzung des Bundesverbands.

Abschnitt 3 Die Landesmitgliederversammlung und ihre Gremien

§ 8 Landesmitgliederversammlung (LMV)

(1) ¹Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Landesverbandes. ²Sie berät und beschließt über die politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes. ³Die Landesmitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr ordentlich.

(2) ¹Die Landesmitgliederversammlung ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über

- a) diese Satzung,
- b) die grundsätzlichen, politischen und organisatorischen Grundsätze des Verbandes,
- c) das Programm und die strategischen Grundsätze des Jugendverbands,
- d) die Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Landessprecher:innen-Rates,
- e) die Wahl der Mitglieder der Landesschiedskommission,
- f) die Wahl der Mitglieder der Landeskassenprüfungskommission,
- g) die Wahl der Delegierten und deren Ersatzdelegierten für den Bundeskongress gemäß der Satzung des Bundesverbands,
- h) die Wahl der Vertreter:innen und deren Ersatzvertreter:innen für den Länderrat des Bundesverbands,
- i) die Nominierung einer:eines jugendpolitischen Sprecherin:Sprechers für den Landesvorstand von der Partei Die Linke Hessen,
- j) die Wahl der Delegierten und deren Ersatzdelegierten für den Landesparteitag der Partei Die Linke Hessen für die Dauer von einem Jahr und gemäß der Satzung und Wahlordnung der Partei Die Linke Hessen und
- k) die Fassung von Unvereinbarkeitsbeschlüssen gegen Organisationen, die explizit gegen die Satzung der Linksjugend [‘solid] Hessen verstoßen oder ihren programmatischen Grundsätzen widersprechen.

²Sie beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Änderung der Satzung. ³Darüber hinaus berät und beschließt die Landesmitgliederversammlung über weitere an sie gerichtete Anträge mit einfacher Mehrheit.

(3) ¹Die Einberufung der Landesmitgliederversammlung erfolgt mindestens acht Wochen vor ihrer ersten Tagung durch den Basisgruppenrat. ²Die Mitglieder werden über die Einberufung innerhalb von zwei Wochen informiert. ³Der Tagungsort der Landesmitgliederversammlung muss innerhalb des Bundeslandes Hessen liegen.

(4) ¹Alle Mitglieder des Landesverbandes müssen mindestens vier Wochen vor der ersten Tagung der Landesmitgliederversammlung vom Basisgruppenrat in Textform, d. h. postalisch oder per E-Mail, eingeladen werden. ²Die vorgeschlagene Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderungen und auf Änderungen der Finanz- oder Schiedsordnung sowie die Wahl- und Geschäftsordnung müssen mit der Einladung zur Landesmitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(5) ¹Eine außerordentliche Landesmitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies

- a) die einfache Mehrheit des Landessprecher:innen-Rates,
- b) 1/3 der aktiven Basisgruppen oder

c) 1/10 der aktiven Mitglieder des Landesverbands beantragen.

²Der Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Landesmitgliederversammlung ist in Textform, d. h. postalisch oder per E-Mail, an den Basisgruppenrat zu stellen. ³Er muss sowohl die Antragstellenden als auch die Gründe für den Antrag benennen. ⁴Die Gründe müssen sich als Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Landesmitgliederversammlung wiederfinden. ⁵Eine Ablehnung des Antrags ist den Antragstellenden innerhalb von zwei Wochen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. ⁶Beruft der Basisgruppenrat nicht zwei Wochen nach Erhalt des Antrages eine Landesmitgliederversammlung ein, so können die Antragsstellenden unter Wahrung der Einberufungs- und Einladungsfrist selbst eine Landesmitgliederversammlung einberufen und zu dieser einladen. ⁷Der Landessprecher:innen-Rat bzw. der Bundessprecher:innen-Rat des Bundesverbands muss ihnen die dafür notwendigen Daten zur Verfügung stellen bzw. bei der Versendung der Einladung unterstützen.

(6) ¹In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentlich dringliche Landesmitgliederversammlung auf Beschluss des Landessprecher:innen-Rates oder des Basisgruppenrates ohne Wahrung der Einberufungs- und Einladungsfristen einberufen werden. ²Auf einer solchen außerordentlich dringlichen Landesmitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(7) ¹Zu Beginn der Landesmitgliederversammlung sind Protokollführung und Tagesleitung zu bestimmen. ²Die Protokollführung fertigt ein Beschlussprotokoll der Landesmitgliederversammlung an. ³Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden. ⁴Das Protokoll wird von den Landessprecher:innen und mindestens einer protokollierenden Person unterschrieben.

(8) ¹Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als fünfzig Prozent der bei einer Tagung als anwesend gemeldeten Mitglieder anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit wird ausschließlich auf Anmeldung von Zweifeln an der Beschlussfähigkeit gegenüber der Tagungsleitung eines an der Landesmitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieds geprüft. ³Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, wird die Tagung der Landesmitgliederversammlung erneut unter Angabe der gleichen Tagesordnung einberufen. ⁴Diese Tagung hat dann unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht.

(9) ¹Sympathisant:innen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung weitere Mitgliederrechte erhalten. ²Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten, Satzungsentscheidungen und das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Wahlen der Delegierten zum Bundeskongress und zum Landesparteitag der Partei Die Linke Hessen.

(10) ¹Die Landesmitgliederversammlung tagt prinzipiell öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann lediglich des Saales verwiesen werden, wenn dies die Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. ³Die

Landesmitgliederversammlung entscheidet, ob passive Mitglieder und anerkannte Sympathisierende in diesem Falle im Saal bleiben dürfen.

(11) ¹Die Landesmitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und Wahlordnung. ²Diese sind bis zur darauffolgenden Tagung gültig. ³Sollte eine Landesmitgliederversammlung keine eigene Geschäfts- und/oder Wahlordnung beschließen, gilt die Geschäfts- und/oder Wahlordnung der vorhergehenden ordentlichen Landesmitgliederversammlung.

§ 9 Landeskassenprüfungskommission

(1) ¹Die Landesmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen in die Kassenprüfungskommission. ²Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. ³Sie dürfen auf Landesebene keine andere Funktion im Jugendverband außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) ¹Die Kassenprüfer:innen haben die Finanzen des Landesverbands mindestens jährlich zu prüfen und der Landesmitgliederversammlung einen schriftlichen Finanzbericht vorzulegen. ²Dieser ist der Landesmitgliederversammlung vorzutragen. ³Die Kassenprüfer:innen nehmen diese Prüfung auch dann vor, wenn die Kassenprüfungskommission nicht voll besetzt ist.

(3) Sollte keine Kassenprüfungskommission gewählt worden sein oder sie sich aufgelöst haben oder anderweitig ihre Aufgaben nicht erfüllen können, ist der Basisgruppenrat oder die Landesmitgliederversammlung befugt, die Landesfinanzrevision der Partei Die Linke Hessen oder die Kassenprüfung des Bundesverbands mit der Kassenprüfung des Jugendverbands zu beauftragen, sofern diese die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 3 erfüllen.

§ 10 Landesschiedskommission

(1) ¹Die LSK wird durch die Landesmitgliederversammlung gewählt. ²Sie besteht aus drei Mitgliedern. ³Sie wird für die Dauer bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung, aber gleichzeitig von mindestens einem Jahr, gewählt – sofern die Landesmitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. ⁴Die LSK der vorherigen Amtsperiode bleibt bis zur Konstitution der LSK der neuen Amtsperiode kommissarisch im Amt.

(2) ¹Ein Mitglied der LSK darf nicht gleichzeitig Mitglied der Bundesschiedskommission sein, auf Landesebene ein anderes Amt des Jugendverbandes oder der Partei Die Linke – außer Delegiertenmandaten – innehaben oder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Jugendverband oder der Partei Die Linke stehen. ²Mitglieder dürfen nicht der gleichen Basisgruppe zugehörig sein; diese Regelung kann die Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auflösen.

(3) Näheres regelt die Schiedsordnung, welche Teil dieser Satzung ist (siehe Anhang).

§ 11 Landesawarenessteam

(1) Diskriminierung jeglicher Art ist nicht mit den Prinzipien der Linksjugend [‘solid] Hessen vereinbar.

(2) Das Landesawarenessteam hat die Aufgabe, Betroffenen von physischer und psychischer Gewalt, Übergriffen oder Diskriminierungen auf verbandsinternen Veranstaltungen oder solchen, die vom Verband organisiert werden, nach eigenen Ressourcen beizustehen und im Interesse dieser Betroffenen zu handeln.

(3) Die Besetzungsweise und Regelungen bezüglich des Landesawarenessteams sowie die Grundzüge seiner Arbeitsweise kann die Landesmitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Abschnitt 4 Der Landessprecher:innen-Rat als Vorstand und sein Kontrollgremium

§ 12 Landessprecher:innen-Rat

(1) ¹Der Landessprecher:innen-Rat besteht aus fünf bis elf Menschen, darunter die Landessprecher:innen und ein:e Schatzmeister:in. ²Über die genaue Größe des Gremiums entscheidet die Landesmitgliederversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder des Landessprecher:innen-Rat werden von der Landesmitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. ²Im ersten Wahlgang ist eine absolute Mehrheit notwendig; weiteres regelt die Wahlordnung der jeweiligen Landesmitgliederversammlung. ³Mit einer absoluten Mehrheit kann der ganze Landessprecher:innen-Rat oder auch einzelne Mitglieder abgewählt werden. ⁴Der Landessprecher:innen-Rat kann außerdem ein vorzeitiges Ende seiner Legislatur mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(3) Mitglieder des Landessprecher:innen-Rates dürfen in keinem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendverband stehen.

(4) ¹Der Landessprecher:innen-Rat ist der Vereinsvorstand im Sinne des Vereinsrechts und nach der Landesmitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. ²Jeweils zwei Mitglieder des Landessprecher:innen-Rats sind gemeinsam für den Landessprecher:innen-Rat vertretungsbefugt, prozess- und geschäftsfähig. ³Der Landessprecher:innen-Rat hat folgende Aufgaben:

- a) Er vertritt den Landesverband nach außen.
- b) Er ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- c) Er ist verantwortlich für die Umsetzung und Repräsentation der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung.
- d) Er hält den Geschäftsbetrieb aufrecht und koordiniert die Arbeit der Basisgruppen.
- e) Er wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Jugendverband bei der Kreisvorständeberatung der Partei Die Linke Hessen vertritt.

(5) ¹Die:Der Schatzmeister:in entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr. ²Der Landessprecher:innen-Rat beschließt über den Haushalt. ³Der Finanzplan muss vom Basisgruppenrat bestätigt werden.

(6) ¹Scheidet ein:e Landesschatzmeister:in vorzeitig aus dem Amt aus, so wählt der Landessprecher:innen-Rat aus seiner Mitte kommissarisch nach. ²Bei der nächsten Landesmitgliederversammlung ist ein:e neue:r Schatzmeister:in zu wählen.

(7) ¹Der Landessprecher:innen-Rat tagt mindestens alle sechs Wochen in Präsenz. ²Eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung soll allen Mitgliedern ermöglicht werden. ³Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. ⁴Zu Beginn der Sitzung des Landessprecher:innen-Rates ist eine Protokollführung zu bestimmen. ⁵Es ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. ⁶Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(8) ¹Der Landessprecher:innen-Rat kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, welche nicht als ordentliche Mitglieder des Landessprecher:innen-Rat zählen. ²Die kooptierten Mitglieder haben die Möglichkeit, mit beratender Stimme an den Landessprecher:innen-Rat-Sitzungen teilzunehmen und werden bis auf ihr Stimmrecht gleichberechtigt in ihrem Informations- sowie Rederecht behandelt. ³Die hessischen Länderratsvertreter:innen, die:der Mitarbeiter:in der Landesgeschäftsstelle und die:der jugendpolitische Sprecher:in im Landesvorstand der Partei Die Linke Hessen sind grundsätzlich kooptierte Mitglieder des Landessprecher:innen-Rat. ⁴Basisgruppen, die durch kein Mitglied im Landessprecher:innen-Rat vertreten sind, und der Landesarbeitskreis mit Sonderstatus Die Linke.SDS Hessen können jeweils ein kooptiertes Mitglied bestimmen.

(9) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Landessprecher:innen-Rat, einer Abwahl, einer Auflösung durch ein höheres Organ, des Rücktritts des gesamten Landessprecher:innen-Rates oder bei Überschreitung der Amtszeit des Landessprecher:innen-Rat von einem Jahr bleibt der Landessprecher:innen-Rat kommissarisch weiterhin im Amt bis zur Neuwahl auf der nächsten Landesmitgliederversammlung. ²Eine Landesmitgliederversammlung muss in diesen Fällen schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Monaten, einberufen werden.

(10) ¹Redaktionelle Änderungen der Satzung, der Finanz- und der Schiedsordnung können durch den Landessprecher:innen-Rat erfolgen. ²Diese sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(11) ¹Der Landessprecher:innen-Rat kann zu seiner Arbeitsentlastung Arbeitsgemeinschaften (Landesarbeitsgruppe des Landessprecher:innen-Rats) bilden. ²Diese Arbeitsgemeinschaften sind dem Landessprecher:innen-Rat weisungsgebunden.

(12) ¹Landessprecher:innen haben in der Öffentlichkeit, wenn sie in ihrer Funktion als Landessprecher:innen auftreten, die Beschlüsse des Landesverbandes zu vertreten. ²Davon abweichende Meinungen sind als eigene klar zu kennzeichnen.

§ 13 Basisgruppenrat

(1) ¹Der Basisgruppenrat besteht aus 2 Delegierten jeder aktiven Basisgruppe und des Landesarbeitskreises mit Sonderstatus Die Linke.SDS Hessen. ²Jeder anerkannte Landesarbeitskreis kann jeweils zwei Mitglieder mit beratender Stimme in den Basisgruppenrat entsenden. ³Die Kassenprüfer:innen sind ebenfalls Mitglieder mit beratender Stimme. ⁴Die Wahl der Delegierten innerhalb der Organe muss frei, gleich und geheim erfolgen. ⁵Die Wahl obliegt der Selbstorganisation des jeweiligen Organs; die Geschlechterquotierung ist nach Möglichkeit zu gewährleisten. ⁶Die Delegierten dürfen nicht dem Landessprecher:innen-Rat angehören. ⁷Alle Organe haben jederzeit das Recht, ihre Delegierten für den Basisgruppenrat neu und abzuwählen. ⁸Dies ist dem Basisgruppenrat und dem Landessprecher:innen-Rat innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl mitzuteilen.

(2) ¹Die Delegierten des Basisgruppenrat wählen in der ersten Sitzung der jeweiligen Legislatur unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung eine „Ratsleitung“ aus zwei Personen aus den Reihen ihrer Mitglieder. ²Die Ratsleiter:innen dürfen nicht die Delegierten des Landesarbeitskreis mit Sonderstatus Die Linke.SDS Hessen oder aus derselben Basisgruppe sein. ³Die Legislatur der Ratsleitung entspricht dabei der des Landessprecher:innen-Rat, beginnend ab der ersten Sitzung des Basisgruppenrat nach der Wahl des Landessprecher:innen-Rates. ⁴Scheidet ein:e Ratsleiter:in während der Legislatur aus dem Basisgruppenrat aus, so ist auf der nächsten Sitzung nachzuwählen.

(3) ¹Gegenüber dem Landessprecher:innen-Rat hat der Basisgruppenrat Kontroll-, Initiativ- und Konsultativfunktion. ²Der Basisgruppenrat unterstützt den Landessprecher:innen-Rat in seiner Arbeit und im Bereich Kampagnenplanung. ³Er kann Beschlüsse des Landessprecher:innen-Rat mit einer Zweidrittelmehrheit aufheben. ⁴Bei einer erneuten Behandlung im Landessprecher:innen-Rat benötigen diese Beschlüsse eine Dreiviertelmehrheit. ⁵Der Basisgruppenrat hat die Aufhebung schriftlich gegenüber dem Landessprecher:innen-Rat zu begründen.

(4) ¹Der Basisgruppenrat tagt mindestens vierteljährlich in Präsenz. ²Es ist eine hybride Teilnahmemöglichkeit zu schaffen. ³Der Basisgruppenrat wird von der Ratsleitung einberufen und seine Delegierten wenigstens sieben Tage vor einer Sitzung geladen. ⁴Sollte keine Ratsleitung gewählt worden sein oder sie sich aufgelöst haben oder anderweitig ihre Aufgaben nicht erfüllen können, ist der Landessprecher:innen-Rat befugt, den Basisgruppenrat einzuberufen.

(5) Eine außerordentliche Tagung muss einberufen werden, wenn dies
a) 1/3 der Delegierten
b) der Landessprecher:innen-Rat oder
c) 1/10 der aktiven Mitglieder des Landesverbandes beantragen.

(6) Der Basisgruppenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(7) ¹Zu Beginn der Sitzung wählt der Basisgruppenrat eine Sitzungsleitung sowie eine Protokollführung. ²Diese können auch für mehrere Sitzungen gewählt werden. ³Über die Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden. ⁴Dieses ist dem Landessprecher:innen-Rat innerhalb von einer Woche zukommen zu lassen. ⁵Der Landessprecher:innen-Rat stellt es den Mitgliedern innerhalb von einer weiteren Woche zur Verfügung.

(8) Der Basisgruppenrat beruft die Landesmitgliederversammlung ein und macht dieser einen Vorschlag zur Wahl- und Geschäftsordnung, zur Tagesordnung und zur Besetzung der Arbeitsgremien.

(9) Der Basisgruppenrat bestätigt den Finanzplan.

(10) ¹Der Basisgruppenrat tagt grundsätzlich öffentlich. ²Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. ³Der Ausschluss ist vor der Abstimmung zu begründen. ⁴Die beratenden Mitglieder des Gremiums sind nicht betroffen.

(11) ¹Der Basisgruppenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese darf den Grundsätzen dieser Satzung nicht widersprechen.

Abschnitt 5 Abschließende Regelungen

§ 14 Auflösung und Verschmelzung

¹Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins oder zur Verschmelzung des Vereins als solchen mit einem anderen Verein bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Landesmitgliederversammlung. ²Die Landesmitgliederversammlung wird eigens für die Auflösung einberufen und entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel des Landesverbandes und über die Auflösung. ³Sollte diese Landesmitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, wird erneut unter der Angabe der gleichen Tagesordnung geladen. ⁴Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der verbleibenden finanziellen Mittel des Jugendverbands.

§ 15 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

(1) ¹Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen im Rahmen der Vereinseintragungen, welche vom Amtsgericht vorgegeben werden, können durch den Landessprecher:innen-Rat erfolgen. ²Diese sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Eine beschlossene Satzungsänderung tritt stets sofort nach Beschluss in Kraft.

(3) ¹Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. ²Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. ³Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem Sinn und Zweck der Satzung am nächsten kommt.

Finanzordnung

§ 1 Haushalt

- (1) ¹Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Kategorien. ²Kategorien sind mit Unterpunkten untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
- (2) Die:Der Landesschatzmeister:in erarbeitet mit dem Landessprecher:innen-Rat einen Haushaltsplan, welcher bis Ende September für das Folgejahr erstellt werden soll.
- (3) ¹Der Landessprecher:innen-Rat beschließt den Haushaltsplan und legt diesen dem Basisgruppenrat zur Bestätigung vor. ²Das gleiche Verfahren gilt für Nachtragshaushalte.
- (4) Sollte keine Einigung zwischen dem Basisgruppenrat und dem Landessprecher:innen-Rat erzielt werden können, muss der Landessprecher:innen-Rat den Haushalt mit Zweidrittelmehrheit beschließen, was bis Ende Dezember eines Kalenderjahres für das Folgejahr geschehen soll.
- (5) ¹Zu jeder Landessprecher:innen-Rats-Sitzung soll die:der Landesschatzmeister:in eine aktuelle Gegenüberstellung des Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen. ²Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. ³Für die Kontrolle des Haushalts ist die:der Landesschatzmeister:in verantwortlich. ⁴Für die Einhaltung des Haushaltes ist der Landessprecher:innen-Rat verantwortlich.
- (6) Der Haushalt ist verbandsöffentlich und kann von allen aktiven Mitgliedern von der Landesgeschäftsführung angefordert werden.

§ 2 Honorare und Fahrtkosten

- (1) Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent:innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem Landessprecher:innen-Rat auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahlen erhalten.
- (2) Der Jugendverband erstattet Fahrtkosten, wenn
- a) diese zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Gremientätigkeit des Jugendverbands nötig sind,
 - b) für die einladende Struktur entsprechende Mittel im Haushalt eingeplant sind oder
 - c) es einen vorherigen Beschluss zur Übernahme durch den Landessprecher:innen-Rat gibt.
- (3) Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
- a) von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 - b) vom öffentlichen Personenverkehr (z. B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),

- c) von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit,
- d) für Mitfahrgelegenheiten nach Absatz 2 Buchstabe c,
- e) über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet die Landesgeschäftsstelle nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind,
- f) über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z. B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der Landessprecher:innen-Rat.

§ 3 Erstattung von weiteren Kosten

Die Linksjugend [‘solid] erstattet nach vorheriger Absprache mit der Landesgeschäftsstelle im Rahmen des Haushaltes Kosten für im Auftrag der Linksjugend [‘solid] Hessen getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,

- a) für angemessene Tagungsverpflegung,
- b) für Teilnehmer:innenbeiträge für politische Arbeit,
- c) für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,
- d) für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
- e) für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern,
- f) für den Erwerb einer Bahncard, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass dadurch Einsparungen für den Landesverband entstehen.

(2) ¹Über die Erstattung von Kosten, die ohne vorherige Absprache mit der Landesgeschäftsstelle übernommen werden sollen, entscheidet der Landessprecher:innen-Rat.

²Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.

(3) ¹Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. ²Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Weg der Kostenerstattung

(1) ¹Die Kostenerstattung erfolgt nach Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. ²Diese werden durch die Landesgeschäftsstelle und auf der Webseite des Jugendverbands (he.linksjugend-solid.de) bereitgestellt. ³Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.

(2) Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein, andernfalls werden die Kosten nicht erstattet.

(3) In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der Landesgeschäftsstelle bestätigt werden muss.

(4) Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z. B. Kontoauszug, Eigenbeleg, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung vom 13.04.2025 in Kraft.

Schiedsordnung

Abschnitt 1 Die Landesschiedskommission (LSK)

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Die LSK ist das Schiedsgericht des Linksjugend [‘solid] Hessen e. V. im Sinne der §§ 1066, 1025 ff. Zivilprozessordnung. ²Als Grundlage ihrer Arbeit dient diese Schiedsordnung (HSO). ³Die HSO ist Teil der Satzung des Linksjugend [‘solid] Hessen e. V. (HSA) im Sinne des § 13 Absatz 3 HSA.

(2) Die Tätigkeit der LSK dient der Wahrung der Rechte des Einzelnen, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungsfähigkeit der Organe und Gremien des Vereins.

(3) Die LSK ist in ihrem Wirken unabhängig und eigenverantwortlich. Gegenüber der Landesmitgliederversammlung des Linksjugend [‘solid] Hessen e. V. (LMV) ist sie berichtspflichtig.

(4) ¹Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Arbeit der LSK zu unterstützen. ²Die Mitglieder der LSK können jederzeit als Gremium oder einzeln in Vertretung für das Gremium an alle Vereinsorgane Anträge stellen. ³Sie sind von jedem Vereinsorgan jederzeit anzuhören.

(5) ¹Der Vereinsvorstand (LSpR) ist das exekutive Organ der LSK. ²Er trägt Sorge dafür, dass die Tätigkeit der LSK nicht behindert wird. ³Entscheidungen der LSK sind von ihm vollständig zu vollziehen.

(6) ¹Der Verein hat der LSK ausreichende für ihre Zwecke notwendige finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, welche ihre Unabhängigkeit und ihre Handlungsfähigkeit sichern müssen. ²Diese Mittel sind im Haushalt als gesonderter Posten aufzuführen.

(7) Die LSK wählt mit einfacher Mehrheit aus sich heraus ein der LSK vorsitzendes Mitglied, welches Schiedsverhandlungen leitet und Beschlüsse ausfertigt sowie zwei Beisitzende, von welchen eine die besondere Aufgabe der Protokollführung bei Sitzungen und Verhandlungen sowie die andere die besondere Aufgabe der Kommunikation mit den Vereinsorganen zu erfüllen hat.

(8) ¹Die Bundesschiedskommission des Linksjugend [‘solid] e. V. (BSK) ist die der LSK übergeordnete Instanz. ²Die LSK kann jederzeit die BSK anrufen. ³Die BSK kann die LSK nach § 7 Absatz 3 der Schiedsordnung des Linksjugend [‘solid] e. V. (BSO) unabhängig aller HSO-Regelungen entscheiden lassen.

(9) ¹Die LSK kann mit absoluter Mehrheit Beschlüsse fassen. ²Alle anderen Formen von Anträgen und Ähnlichem können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

³Abstimmungen sind stets geheim.

§ 2 Aufgaben der LSK

(1) Die LSK schlichtet und entscheidet Streitfälle, die die Auslegung und Anwendung der Vereinssatzung oder der nachrangigen Ordnungen beziehungsweise der Wahlordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Organisations- und Verfahrensordnungen betreffen.

(2) ¹Die LSK entscheidet über Widersprüche gegen Beschlüsse, Abstimmungen und Handlungen von Organen des Vereins, deren Satzungskonformität hinsichtlich ihres Inhaltes oder ihrer Art und Weise ihres Zustandekommens mindestens angezweifelt wird. ²Sie entscheidet über Wahlanfechtungen.

(3) ¹Die LSK entscheidet den Ausschluss von Mitgliedern beziehungsweise die Aberkennung der Mitgliedschaft und über die Aktivierung der Mitgliedschaft sowie gegen den Eintritt von Mitgliedern und die Umstellung passiver Mitglieder auf aktive Mitglieder.

²Verbandsordnungsverfahren sind mit Verweis auf § 3a Absatz 4 BSO nach den in § 3a Absatz 1, 2 BSO geschriebenen Regelungen durchzuführen.

(4) Die LSK entscheidet über Widerspruch gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Gliederungen des Vereins, wie Landesarbeitskreisen oder Basisgruppen und Ähnlichen.

(5) ¹Es ist auch ihre Aufgabe, Vereinsorgane bei vereinsrechtlichen Fragestellungen zu beraten. ²Weitere Aufgaben und Verfahrensarten sind zugelassen, sofern aus dieser Ordnung ableitbar sind.

Abschnitt 2 Das Schiedsverfahren

§ 3 Antragstellung

(1) ¹Schiedsverfahren werden nur auf Antrag durchgeführt. ²Anträge auf Schiedsverfahren können nur von ordentlichen Mitgliedern des Verbandes an die LSK gestellt werden. ³Die Kontaktmöglichkeiten sind der Webseite des Vereins (he.linksjugend-solid.de) zu entnehmen.

(2) ¹Die LSK wird nach Eingang eines Antrags tätig. ²Der Antrag muss die antragsstellende Partei sowie Bevollmächtigte, den Streitgegenstand und gegebenenfalls eine gegnerische Partei bezeichnen und unterschrieben sein. ³Nach Eingang des Antrags entscheidet die LSK innerhalb von vier Wochen über die Art und Weise der Behandlung.

(3) ¹Im Eröffnungsbeschluss ist innerhalb der darauffolgenden vier Wochen ein Termin für die mündliche Verhandlung festzusetzen und den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen. ²Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens zurückgezogen werden.

(4) ¹Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsverfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, ist er ohne Eröffnung eines Verfahrens abzuweisen. ²Diese Entscheidung ist der antragstellenden Person unter Angabe von Gründen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Verfahrensbeteiligte, Vertretende und Beistandschaften

(1) ¹Parteifähig ist jedes Vereinsmitglied, Vereinsorgan und Vereinsgremium. ²Die Verfahrensbeteiligten werden durch Beschluss der LSK festgelegt.

(2) ¹Verfahrensbeteiligte Organe und Gremien können sich durch eines ihrer Mitglieder vertreten lassen. ²Im Verfahren sind maximal zwei weitere Personen je Partei als Beistandschaft zugelassen.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Die LSK entscheidet auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung. ²Die Einladung ergeht schriftlich an die Verfahrensbeteiligten und muss Ort und Zeit der Verhandlung enthalten. ³Verhandlungen sind im Land Hessen, hilfsweise auf digitalen Videokonferenzsystemen, durchzuführen.

(2) ¹Verhandlungen sind vereinsöffentlich. ²Auf Antrag einer Partei oder durch Beschluss der LSK kann die Öffentlichkeit bei einem Verfahren ausgeschlossen werden.

(3) ¹Bleibt eine Partei der Verhandlung fern, kann sie in Abwesenheit der Partei durchgeführt werden. ²Allgemeine Entschuldigungsgründe bezüglich des Fernbleibens gelten in den Grenzen zur Verschleppung der Verhandlung, sofern sie vor Beginn der Verhandlungssitzung der LSK angezeigt werden. ³Bleiben beide Parteien fern, kann Versäumnisbeschluss ausgefertigt werden. ⁴Die Parteien können sich vor Schließung der letzten Verhandlung vergleichen – dann ergeht kein Schiedsspruch.

(4) ¹Der Schiedsspruch wird als Beschluss durch die LSK in geschlossener Sitzung nach Abschluss der letzten Verhandlung gefällt. ²Dieser hat spätestens eine Woche nach der letzten Verhandlung zu erfolgen. ³Die LSK ist an die Antragstellung gebunden. ⁴Sie darf sich nur an dem Schiedsverfahren zugrunde liegende Material und den Beweisanträgen der Verhandlung begründen.

(5) ¹Beschlüsse sind vereinsöffentlich zu verkünden und zu begründen. ²Sie sind durch die gesamte LSK zu unterzeichnen. ³Sie sind den Parteien unmittelbar nach Verkündung zuzustellen.

(6) ¹Sondervoten einzelner LSK-Mitglieder können Anhang von Beschlüssen sein. ²Sie sind zu signieren.

(7) ¹Die LSK kann bei Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren fassen. ²Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von vier Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen, sonst tritt er außer Kraft.

§ 6 Befangenheit

(1) ¹Mitglieder der LSK können sich selbst für befangen erklären und ihre Mitwirkung an einem Verfahren ablehnen. ²Verfahren sind dann direkt an die BSK zu überweisen.

(2) ¹Beantragt eine Verfahrenspartei, einzelne Mitglieder der LSK wegen Befangenheit von ihrer Mitwirkung am Verfahren auszuschließen, entscheiden die übrigen Mitglieder über diesen Befangenheitsantrag. ²Der Antrag ist unverzüglich vorzubringen, nachdem der Verfahrenspartei der Umstand bekannt geworden ist, der Besorgnis der Befangenheit begründet. ³Sollte sich unter den übrigen Mitgliedern der LSK keine einstimmige Antwort über die Entscheidung dieser Frage finden, ist das Verfahren direkt an die BSK zu überweisen.

Abschnitt 3 Abschließende Regelungen

§ 7 Kosten

(1) Handlungen und Beschlüsse der LSK ergehen gebührenfrei.

(2) ¹Sämtliche angefallene Aufwendungen, wie Reisekosten oder Rechtsanwalts- oder Beistandsvergütungen, werden den Parteien grundsätzlich nicht ersetzt. ²Mitglieder der LSK haben ihre angefallenen Aufwendungen vom Verein ersetzt zu bekommen.

(3) Bleibt eine Partei unentschuldigt des Verfahrens fern, kann die LSK per Beschluss dieser Partei die Reisekosten der Gegenpartei auferlegen.

§ 8 Archivierung

(1) Alle Dokumente der LSK sind vom Verein gesondert und gegebenenfalls vertraulich für mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) ¹Beschlüsse sind – nach Ermessen der LSK anonymisiert – jedoch stets vereinsöffentlich zur Verfügung zu stellen. ²Das Prinzip der Herausgabe auf Anfrage kann die Veröffentlichung ersetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschlussfassung der Landesmitgliederversammlung vom 13.04.2025 in Kraft.